

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

N^o 57.

München, den 31. Dezember 1883.

Inhalt:

Königlich Allerhöchste Verordnung vom 27. Dezember 1883, den Vollzug der Novelle vom 1. Juli 1883 zur Reichs-Gewerbeordnung betr. — Hofdienst-Nachrichten. — Staatsdienst-Nachricht. — Ordens-Verleihung. — Auszug aus der Reichs-Statistik des Königreiches.

Nr. 17,560.

Königlich Allerhöchste Verordnung, den Vollzug der Novelle vom 1. Juli 1883 zur Reichs-Gewerbeordnung betr.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Wir finden Uns bewogen, in Rücksicht auf das Reichsgesetz vom 1. Juli 1883, betreffend Abänderung der Gewerbeordnung (Reichs-Gesetzblatt Seite 159 ff.) zu verordnen, was folgt:

§. 1

Zur Ertheilung der Erlaubniß für den in §. 33a der Gewerbeordnung bezeichneten Gewerbebetrieb, sowie zur Zurücknahme der Erlaubniß und zur Unterfugung dieses Gewerbebetriebs sind die Distriktverwaltungsbehörden, in München die Polizeidirektion, zuständig.